

# Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: COS-BV-261/2006

öffentlich Aktenzeichen:

Datum: 17.08.2006

Einreicher:

Verfasser: Ordnung und Soziales

Betreff:

## Bestellung der stellvertretenden Wahlleiterin der Stadt Coswig (Anhalt)

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anw.	Mitw verbot	Daf.	Dag.	Ent.
12.09.2006	Hauptausschuss						
13.09.2006	Ortschaftsrat Zieko						
25.09.2006	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

### **Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt,

Frau Gudrun Fräßdorf Dorfstraße 21 06862 Ragösen

zur stellvertretenden Wahlleiterin der Stadt Coswig (Anhalt) zu bestellen.

## **Beschlussbegründung**

Die Bestellung der stellvertretenden Wahlleiterin der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 13 Abs. 1b KWG LSA.

Nach § 9 Abs. 1 KWG LSA ist in den Gemeinden grundsätzlich der Bürgermeister der Gemeindewahlleiter. Stellvertreter ist der Vertreter im Amt. Die Vertretung, also hier der Stadtrat kann andere Bürger des Wahlgebietes zum Wahlleiter und zum Stellvertreter berufen. Abweichend davon kann nach § 13 Abs. 1b KWG LSA auch dann ein Bediensteter der Gemeinde zum Gemeindewahlleiter oder zu seinem Stellvertreter sowie zum Wahlvorsteher oder zu einem Beisitzer des Wahlausschusses oder des Wahlvorstandes berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt.

Frau Grudrun Fräßdorf ist keine Bürgerin der Stadt Coswig (Anhalt). Sie ist jedoch Stadtamtfrau und mithin Bedienstete der Stadt Coswig (Anhalt). Sie kann somit gemäß § 13 Abs. 1b KWG LSA zur stellvertretenden Wahlleiterin der Stadt Coswig (Anhalt) berufen werden.

### Finanzielle Auswirkungen:

Ja:	Nein: x
Ausgaben:	
Einnahmen:	
Planmäßig bei Hst.:	
Überplanmäßig bei Hst.: Außerplanmäßig bei Hst.:	
Bemerkungen:	